§ 6 Grundsätze des Lehr- und Spielbetriebs

(1) [1]Die Unterrichtszeiten richten sich nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen. [2]Die Festlegung der Unterrichtszeiten der anderen Lehreinrichtungen und der Theaterferien trifft das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) [1]Die Lehr- und Spielpläne der Theaterakademie sollen auf eine möglichst umfassende Koordination und Kooperation aller Einrichtungen (insbesondere Studiengänge, Abteilungen) der Theaterakademie sowie der Hochschulen und Staatstheater ausgerichtet sein. [2]Die Spielplangestaltung (Lehr- und Spielbetrieb) soll mit den Staatstheatern nach Möglichkeit so abgestimmt werden, dass Terminüberschneidungen bei Premieren vermieden werden. [3]Auf die beteiligten Hochschulen und den federführenden Studiengang ist in angemessener Form hinzuweisen.[1]

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** Bayerische Theaterakademie „August Everding “/Studiengang ... der Hochschule ...